

Zusammenarbeit

Feldjäger und Disziplinarvorgesetzte

Johannes Heinen

Aktualisiert am 22.03.04

Disziplinarvorgesetzte sind als unmittelbare Vorgesetzte gemäß § 10 Abs. 2 SG für die Disziplin ihrer Soldaten verantwortlich. Dieses Ziel werden sie mit den Mitteln zeitgemäßer Menschenführung zu erreichen suchen. Daneben stehen ihnen aber auch erzieherische und disziplinäre Maßnahmen zur Verfügung. Allerdings werden Disziplinarvorgesetzte nicht ständig und überall ihrer Dienstaufsichtspflicht (§ 10 Abs. 2 SG) nachkommen können. Dies gilt insbesondere, im außerdienstlichen Bereich, zum Beispiel bei den Wochenendheimfahrten der Soldaten, bei Dienstgängen, bei Volksfesten oder Entlassungstagen. Hier werden sie durch die Feldjäger unterstützt. Feldjäger haben den Auftrag (ZDv 75/100 „Die Feldjäger in der Bundeswehr“, Nr. 114, 115), bei der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der militärischen Ordnung mitzuwirken. Als Angehörige der Streitkräftebasis führen ihre Aufträge teilstreitkraftübergreifend für die gesamte Bundeswehr durch (ZDv 75/100 Nr. 101).

Im Folgenden soll die Zusammenarbeit zwischen Disziplinarvorgesetzten und Feldjägern dargestellt, aber auch die Aufgabengebiete gegeneinander abgegrenzt werden.

Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der militärischen Ordnung

Die militärische Ordnung erfordert, dass Gesetze beachtet und Befehle befolgt werden. Im außerdienstlichen Bereich hat sich der Soldat gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 SG so zu verhalten, dass er das Ansehen der Bundeswehr sowie Achtung und Vertrauen, die sein Dienst erfordern, nicht ernsthaft beeinträchtigt (vgl. dazu im Einzelnen *Truppenpraxis/Wehrausbildung* 1997, S. 804 - 807). Die Überwachung der Einhaltung dieser außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht ist ein Schwerpunkt des Feldjägereinsatzes im Reiseverkehr

von Soldaten (vgl. auch den Erlass „Aufrechterhaltung der soldatischen Ordnung“, VMB1 1994, S. 197 ff). Daneben kann das außerdienstliche Verhalten von Soldaten durch Befehle geregelt werden. Dies sind einmal die Befehle, die in den Dienstvorschriften (z.B. der Anzugsordnung ZDv 37/10) enthalten sind sowie Einzelbefehle. So kann beispielsweise der Befehlshaber im Wehrbereich Auswüchse des „Reservistenbrauchtums“ (z.B. die Benutzung von Lärminstrumenten) durch Befehl unterbinden. Der Verstoß gegen diesen Befehl begründet ein Dienstvergehen, das der Feldjäger mit angemessenen Mitteln unterbinden wird. Der Befehlshaber legt damit Anlass und Einschrittsschwelle des Feldjägerhandelns fest. Gleiches gilt für die Befehle der Standortältesten (z.B. das Verbot, Vergnügungsviertel in Uniform zu betreten).

Die Feldjäger werden lageangemessen auf Mängel und Dienstvergehen reagieren. Sie werden den Soldaten „ansprechen“ (HDv 360/200 „Der Feldjägedienst“, Nr. 108). Je nach den Umständen belassen sie es bei einem kameradschaftlichen Hinweis. Sie können den Soldaten jedoch auch in angemessener Form über sein Fehlverhalten belehren. Sollte der Hinweis oder die Belehrung keinen Erfolg zeigen, werden die Feldjäger dem Soldaten befehlen, wie er sich zu verhalten hat. Wenn der Soldat diesem Befehl nicht nachkommt, wird der Feldjäger ihm befehlen, zum Feldjägerfahrzeug oder einem anderen abgeschirmten Ort (z.B. zur Station des Bundesgrenzschutzes im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich oder einer Kaserne) zu folgen. Ziel dieser Maßnahme ist es, den undisziplinierten Soldaten aus der Öffentlichkeit zu entfernen und den Sachverhalt seinem Disziplinarvorgesetzten zur Kenntnis zu bringen. Dieser Zweck kann auch mit einer vorläufigen Festnahme nach § 21 WDO erreicht werden.

Die vorläufige Festnahme wie auch das Befolgen des Befehls, mitzukommen, kann gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 SG mit unmittelbarem Zwang (körperliche Gewalt sowie ihre Hilfsmittel) durchgesetzt werden. Ob die Feldjäger zunächst eine vorläufige Festnahme aussprechen und diese dann durchsetzen oder sofort

nach Androhung zu Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwangs greifen, hängt von den in § 10 Abs. 5 S. 2 SG genannten „Umständen“ ab. Zeigt sich der angesprochene Soldat als sofortige Zwanganwendung zulässig.

Das Recht der Feldjäger zur vorläufigen Festnahme gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WDO ist gegenüber dem Festnahmerecht des Disziplinarvorgesetzten aus § 21 Abs. 1 WDO subsidiär. Nur dann, wenn der Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar, also weder in Ruf- oder Sichtweite ist, darf der Feldjäger festnehmen. Die Festnahme wird daher vor allem im militärischen Ordnungsdienst der Feldjäger im außerdienstlichen Bereich in Betracht kommen.

Wenn Feldjäger nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WDO gegenüber einem Soldaten die vorläufige Festnahme aussprechen, haben sie dies der Dienststelle des Festgenommenen unverzüglich zu melden (§ 21 Abs. 5 WDO). Die Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen entscheiden dann über das weitere Vorgehen, vor allem über die Freilassung. Sollten diese die Aufhebung der Festnahme nicht anordnen, bleibt der festnehmende Feldjäger weiter in der Pflicht, festzustellen, ob die Freilassungsvoraussetzungen zwischenzeitlich eingetreten sind. Diese liegen beispielsweise vor, wenn sich der randalierende Soldat beruhigt hat und glaubhaft versichert, sich nunmehr diszipliniert zu verhalten. Gemäß § 21 Abs. 4 WDO ist der Festgenommene unabhängig von der Frist aus Art. 104 Abs. 2 GG (bis zum Ablauf des Tages, der auf die Festnahme folgt) bereits dann auf freien Fuß zu setzen, wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin die Festhalten nicht mehr gebietet.

Nur dann, wenn der Feldjäger den Festgenommenen an dessen Vorgesetzte körperlich übergeben hat, trifft ihn keine Freilassungspflicht mehr.

Daneben stehen Feldjäger auf Anforderung zur Verfügung, um Maßnahmen der Disziplinarvorgesetzten zur Wiederherstellung der militärischen Ordnung zu unterstützen. Sie können beispielsweise vorläufige Festnahmen (§ 21 WDO) durch Disziplinarvorgesetzte oder anderer Festnahmeberechtigte (§ 21 Abs. 2 WDO) durchsetzen oder randalierende Soldaten aus Kantinen, Gaststätten usw. entfernen. Dabei sind Feldjäger auf Grund ihrer besonderen Ausbildung und Ausrüstung in besonderem Maße befähigt, solchen Befehlen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Geltung zu verschaffen. Rechtsgrundlage für ihr Einschreiten ist dann § 10 Abs. 5 S. 2 SG.

Sie können auch auf Anforderung mit Geräten zur Atemalkoholanalyse die Dienstfähigkeit von Soldaten (z.B. für den Kraftfahrzeugdienst) feststellen.

Meldungen der Feldjäger

Die von Feldjägern festgestellten Sachverhalte werden den Disziplinarvorgesetzten durch Feldjägemeldungen, Feldjägerkontrollmitteilungen und Meldungen über den Kraftfahrzeugunfall zur Kenntnis gebracht. Während sich die Feldjägerkontrollmitteilung und die Meldung über den Kraftfahrzeugunfall nur auf Sachverhalte und Ereignisse beziehen, die sich im Straßenverkehr zugetragen haben, dient die Feldjägemeldung darüber hinaus auch der Beschreibung von Dienstvergehen, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, aber auch vorbildlichen Verhaltens von Soldaten.

Die Meldung wird nach einem in der HDV 360/200 festgelegten Verteiler an den nächsten und den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten und an den G1/A1 der zuständigen Kommandobehörde gerichtet. Damit ist sichergestellt, dass die zuständigen Vorgesetzten vom Inhalt der Meldung Kenntnis erhalten und die Dienststelle, die zugleich Einleitungsbehörde ist, beteiligt wird. Die Feldjägemeldung wird Bestandteil der Ermittlungsakte des Disziplinarvorgesetzten. Sie kann darüber hinaus den Unterlagen bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft beigefügt werden (§ 33 Abs. 3 WDO, ZDv 14/3 Anhang Vordruck 28. Die Feldjägemeldungen können zudem für die Beurteilung der inneren Lage des Großverbandes genutzt werden.

Nachforschung

Die Nachforschung dient dazu, Soldaten, die unerlaubt abwesend sind, wieder ihrer Truppe oder Dienststelle zuzuführen. Der militärische Begriff „unerlaubte Abwesenheit“ umfasst, rechtlich gesehen, zunächst das Dienstvergehen des Soldaten gemäß § 23 Abs. 1 SG in Verbindung mit § 7 SG. Die Pflicht zum treuen Dienen beinhaltet auch die Pflicht zur persönlichen Dienstleistung. Ein Soldat, der schuldhaft seine Truppe verlässt oder nicht zum befohlenen Dienst erscheint, dient nicht treu. Ist er länger als drei volle Kalendertage abwesend, begeht er zugleich die Wehrstrafat Eigenmächtige Abwesenheit (§15 WStG). Will er sich auf Dauer der Verpflichtung zum Wehrdienst oder für die Dauer eines bewaffneten Einsatzes entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erreichen,

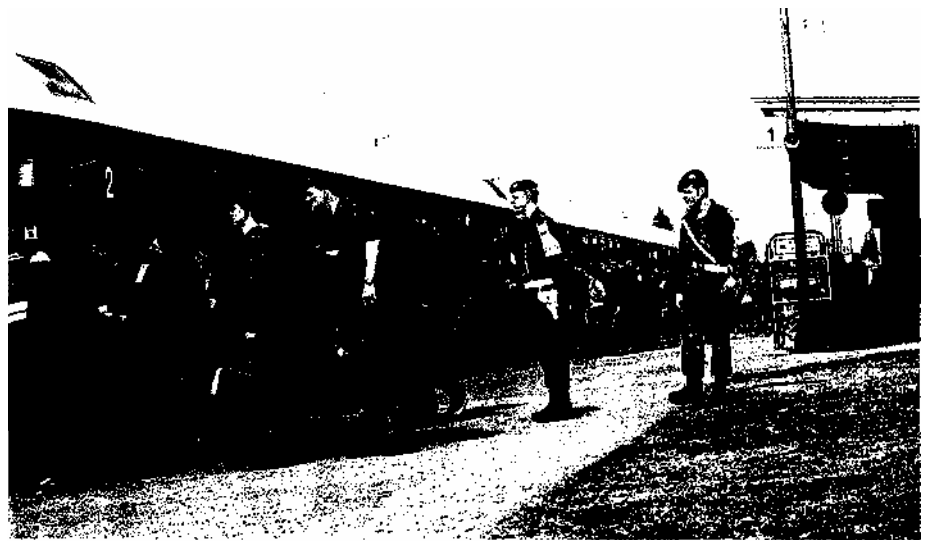
erfüllt er den Tatbestand der Fahnenflucht (§16 WStG).

Denkbar wäre auch, dass sich der Soldat durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften dem Wehrdienst entzieht (§18 WStG).

Die Feldjäger führen die Nachforschung auf Ersuchen des Disziplinarvorgesetzten durch. Dieser ist seinerseits gemäß dem Erlass „Maßnahmen bei unerlaubter Abwesenheit von Soldaten“ (ZDv 14/3 B 153) verpflichtet, das zuständige Wehrbereichskommando, in dringenden Fällen das nächsterreichbare Feldjägerdienstkommando, von der unerlaubten Abwesenheit seines Untergebenen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat nach

Big die Abgabe geboten, es sei denn, es handelt sich um eine Ausnahme im Einzelfall. Eine Ausnahme kann nur angenommen werden, wenn es sich um eine einmalige Entgleisung eines ansonsten untadeligen Soldaten handelt (Abgabeerlass Ziffer IV 2). Will der Disziplinarvorgesetzte eine solche Tat nicht abgeben, muss er die Stellungnahme des zuständigen Rechtsberaters einholen (Abgabeerlass Ziffer V).

Die Prüfung der Abgabe an die Staatsanwaltschaft durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten bestimmt auch das weitere Vorgehen der Feldjäger bei der Nachforschung. Die Feldjäger dürfen als Vorgesetzte mit besonderem Aufgabebereich (§ 3 VorgV



Feldjäger überwachen den Wochenendreiseverkehr

Fotos (2): Autor

Ablauf von drei vollen Kalendertagen zu erfolgen. Eine Ausnahme bilden die Fälle des Nichtantretens von Wehrübungen. Hier wird der Disziplinarvorgesetzte schon in Anbetracht der kurzen zeitlichen Dauer der Wehrübung und der Erreichung des Übungszieles frühzeitig die Feldjäger um Nachforschung nach unerlaubt abwesenden Wehrübenden ersuchen.

Hat die unerlaubte Abwesenheit die Qualität einer Straftat oder liegt der dringende Verdacht einer Straftat vor, muss der Disziplinarvorgesetzte die Abgabe der Straftat an die Staatsanwaltschaft gemäß § 33 Abs. 3 WDO in Verbindung mit dem Abgabeerlass (ZDv 14/3 B117) prüfen. Fahnenflucht (§ 16 WStG) und Eigenmächtige Abwesenheit im Wiederholungsfall sind Straftaten, die stets ohne weitere Prüfung („Anhang-1-Straftaten“) an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben sind.

Die Eigenmächtige Abwesenheit im Erstfall ist eine „Anhang-2-Straftat“. Hier ist regelmä-

in Verbindung mit ZDv 75/100 Nr 201) dem unerlaubt abwesenden Soldaten den Befehl erteilen, zum Feldjägerdienstkommando zu folgen. Dieser Befehl darf im Weigerungsfalle, unter Umständen mit unmittelbarem Zwang, gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 SG durchgesetzt werden. Allerdings stehen den Feldjägern keine Rechtsgrundlagen zum zwangsweisen Betreten der Wohnung zur Verfügung. Lässt also der Hausrechtsinhaber (z.B. der unerlaubt abwesende Soldat, seine Familie, seine Freundin) die Feldjäger nicht freiwillig in die Wohnung ein, können sich diese nicht über das entgegenstehende Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und das Hausrecht (§§ 854 ff. BGB) hinwegsetzen und den unerlaubt abwesenden Soldaten aus der Wohnung holen. Sie brauchen dann die Hilfe der Polizei.

Die Feldjäger können jedoch nicht ohne weiteres die Polizei hinzuziehen. Da der un-

erlaubt abwesende Soldat Täter einer Straftat ist, ist die Polizei in ihrem Aufgabenbereich Strafverfolgung betroffen und erlangt so Kenntnis von einer Straftat. Die Anzeige von Straftaten ist jedoch grundsätzlich den Disziplinarvorgesetzten im Rahmen der Abgabeentscheidung gemäß § 33 Abs. 3 WDO (in Verbindung mit dem Abgabeerlass, ZDv 14/3 B 117) vorbehalten. Zwar ist die Abgabeentscheidung nicht von der Entscheidungssouveränität des nächsten Disziplinarvorgesetzten hinsichtlich des „ob“ und „wie“ einfacher Disziplinarmaßnahmen umfasst (§ 34 WDO). Die Abgabe kann daher dem nächsten Disziplinarvorgesetzten befohlen bzw. von höheren Disziplinarvorgesetzten selbst vorgenommen werden.

Die Feldjäger hingegen sind nicht befugt, die Abgabeentscheidung der Disziplinarvorgesetzten durch Hinzuziehung der Polizei zu unterlaufen. Eine Ausnahme bilden nur die Fälle, in denen der Disziplinarvorgesetzte gemäß dem Abgabeerlass zur Abgabe ohne Ausnahme verpflichtet ist. Dies ist gemäß dem Abgabeerlass (Anhang 1) bei der Fahnenflucht und der Eigenmächtigen Abwesenheit im Wiederholungsfall gegeben. Liegt lediglich Eigenmächtige Abwesenheit im Erstfalle vor, muss der Disziplinarvorgesetzte zwar regelmäßig abgeben, kann jedoch im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Umstände im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechtsberater eine Ausnahme machen (ZDv 14/3 B 117 Ziffer IV, V).

Um diese Entscheidungsalternative nicht zu vereiteln, darf der Feldjäger die Polizei nicht selbständig hinzuziehen. Daher muss der Disziplinarvorgesetzte bei Stellung des Nachforschungsersuchens erklären, ob er mit der Einschaltung der Polizei durch die Feldjäger einverstanden ist oder nicht. Da Nachforschungsersuchen, die die Möglichkeit der Hinzuziehung der Polizei ausschließen, weniger erfolgreich erscheinen, kann der Führer Feldjägerdienstkommando im Rahmen seines Führungsermessens zunächst die Ausführung dieser Ersuchen gegenüber den erfolversprechenderen Ersuchen zurückstellen.

Der Befehl in der ZDv 14/3 B 153 („Maßnahmen bei unerlaubter Abwesenheit von Soldaten“) verpflichtet den Disziplinarvorgesetzten, spätestens nach drei vollen Kalendertagen das Nachforschungsersuchen zu stellen, Er ist daher nicht daran gehindert, bereits früher die Feldjäger einzuschalten (z.B. bei Wehrübungen). So kann die Auftragsbefüllung beispielsweise die Anwesenheit eines wichtigen Spezialisten erfordern. In diesem Falle könnte

die Polizei, da lediglich ein Dienstvergehen gegeben ist, nur im Wege der Amtshilfe (§§ 4 ff Verwaltungsverfahrensgesetz) hinzugezogen werden. Wehrpflichtige, die den Wehrdienst nicht antreten, können von der Polizei auf Ersuchen gemäß § 44 Abs. 3 WPfIG dem nächsten Feldjägerdienstkommando zugeführt werden. Die Feldjäger werden dann die Überstellung an den Disziplinarvorgesetzten veranlassen.

Während der Nachforschung hat der Disziplinarvorgesetzte alle bedeutsamen Umstände dem Feldjägerdienstkommando zu melden (ZDv 14/3 B 153 Ziffer 6). Dies ist neben Erkenntnissen über den möglichen Aufenthaltsort des unerlaubt abwesenden Soldaten auch die Mitteilung über eine Antragstellung auf Anerken-



nung als Kriegsdienstverweigerer oder eine Entlassung. Bis zu einer rechtskräftigen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bleibt der unerlaubt Abwesende zunächst weiter Soldat mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Gehorsampflicht. Dies gilt auch nach einer antragsgemäßen Entscheidung des Ausschusses für Kriegsdienstverweigerung, da gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden kann.

Die Entscheidung des Ausschusses wird demnach erst rechtskräftig, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde und die Widerspruchsfrist von zwei Wochen verstrichen ist. Allerdings ist dem Soldaten, der anerkannt worden ist, noch vor Rechtskraft auf seinen Antrag hin Urlaub unter Wegfall der Geld- und

Sachbezüge (§ 12 Soldatenurlaubsverordnung) zu gewähren (ZDv 14/5 F 512).

Es ist daher zu überlegen, ob eine Nachforschung vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sinnvoll ist. Hier sollte ein Einvernehmen zwischen Feldjägern und Disziplinarvorgesetzten hergestellt werden, dass die Nachforschung so lange ausgesetzt wird.

Wenn der unerlaubt abwesende Soldat von den Feldjägern aufgegriffen wurde und sich im Feldjägerdienstkommando befindet, ist er von dort unverzüglich (ZDv 14/3 B 153 Ziff. 10) durch ein Kommando seiner Stammeinheit abzuholen. Unverzüglich bedeutet, dass die Abholung sofort innerhalb der vorhandenen Möglichkeiten zu erfolgen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Feldjägern,

neben beschränkten räumlichen Möglichkeiten, auch die Rechtsbefugnisse für ein längerfristiges Festhalten des Soldaten auf dem Feldjägerdienstkommando fehlen.

Ein Festhalten des Soldaten auf dem Feldjägerdienstkommando über die Frist der vorläufigen Festnahme hinaus begegnet Bedenken. Nach § 21 Abs. 4 WDO muss ein vorläufig festgenommener Soldat spätestens bis zum Ablauf des Tages, der auf die Festnahme folgt, freigelassen werden. Diese Regelung ist Ausfluss des Grundrechts auf Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG). Sie darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass dem Soldaten, der nicht festgenommen wurde, befohlen wird, sich über die Frist des § 21 Abs. 4 WDO auf dem Dienstkommando aufzuhalten.

Die Feldjäger sind daher gehalten, beim Disziplinarvorgesetzten die unverzügliche Abholung durch ein Kommando der Einheit oder eines anderen Truppenteils/einer anderen Dienststelle (z.B. Standortabholkommando) zu veranlassen. Sollte dies innerhalb der genannten Frist nicht möglich sein, muss der Disziplinarvorgesetzte eine anderweitige Entscheidung über die dienstliche Verwendung des Soldaten treffen. Allerdings sind auch die Möglichkeiten eines Disziplinarvorgesetzten, einen aufgegriffenen Soldaten am Wochenende in der Stammeinheit festzuhalten, begrenzt. Eine vorläufige Festnahme nach § 21 WDO in Erwartung eines erneuten Entfernens ist nicht zulässig. Die Verhängung einer Ausgangsbeschränkung (§ 21 WDO) oder eines Disziplinararrestes (§ 26 WDO) wegen des Dienstvergehens ist frühestens nach Ablauf einer Nacht möglich (§ 37 WDO).

Sicherlich kann der Disziplinarvorgesetzte den aufgegriffenen Soldaten zum Dienst (z.B. als Gefreiter vom Dienst) einteilen. Dies ist jedoch mit einem Anspruch auf Dienstzeitausgleich sowie dem Dienstaufsichtsproblem verbunden.

Unterstützung von Disziplinarermittlungen

Gemäß § 32 Abs. 1 WDO hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte Ermittlungen anzustellen, wenn ihm Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen eines untergebenen Soldaten bekannt werden. Ihn trifft eine umfängliche Ermittlungspflicht. Er hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände sowie die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Das Ermittlungsergebnis ist Grundlage der disziplinarischen Entscheidung, die der Disziplinarvorgesetzte treffen muss. Die Ermittlungsaufgabe kann für den Disziplinarvorgesetzten schwierig werden, wenn die Anhaltspunkte nicht nur auf eine schuldhaftige Dienstpflichtverletzung des Soldaten hindeuten, sondern zugleich der Verdacht einer Straftat besteht. Er muss nun klären, ob eine Straftat oder zumindest der dringende Verdacht einer solchen vorliegt, um die Abgabeentscheidung treffen zu können. Dabei kann es dem Disziplinarvorgesetzten an der notwendigen Sachkunde oder der entsprechenden Ausrüstung mangeln. So hat der Disziplinarvorgesetzte den Missbrauch von Betäubungsmitteln unabhängig von polizeilichen Ermittlungen unverzüglich aufzuklären (Allg. Umdruck Nr. 300 Suchtproblematik). Seine Ermittlungen können sich dabei jedoch als

schwierig erweisen. Dies gilt für die Feststellung der Drogenaufnahme sowie für die Suche nach Betäubungsmitteln. Schließlich stehen die Ermittlungen unter einem gewissen Zeitdruck, da Disziplinarsachen beschleunigt zu bearbeiten sind (§ 17 Abs. 1 WDO). Nur so kann die Disziplinarmaßnahme ihren Zweck, auf den Soldaten erzieherisch einzuwirken, erfüllen.

Schließlich sind die Chancen der Wahrheitsfindung bei einer zügigen Sachverhaltsermittlung größer als wenn gewartet wird. Die erforderliche Zeit zu Ermittlungen kann dem Disziplinarvorgesetzten fehlen, wenn er seine Einheit/seinen Verband im Einsatz oder in einer Übung führt.

In diesen Fällen kann er die Feldjäger um Unterstützung ersuchen. Allerdings sind die Zuständigkeitsbereiche klar abgegrenzt. Der Disziplinarvorgesetzte führt die Ermittlungen. Er bleibt weiter in der gesetzlichen Disziplinarverantwortung. Er trifft alleine die Disziplinarentscheidung. Die Feldjäger dürfen nur beim Vorliegen eines Gesuches um Unterstützung tätig werden. „Vorweggenommene“ Ermittlungsunterstützungen der Feldjäger sind unzulässig. Die Feldjäger unterstützen ihn bei einzelnen Ermittlungshandlungen. Die Leitung verbleibt beim Disziplinarvorgesetzten, der für die Feldjägerunterstützung Auflagen und Vorgaben machen kann.

Als Unterstützungshandlung seitens der Feldjäger kommt beispielsweise die Suche nach Betäubungsmitteln im Rahmen einer Durchsuchung nach § 20 WDO in Betracht. Hierfür stehen speziell durch Kriminalbeamte geschulte Feldjäger zur Verfügung. Drogenanhaltungen können von den Feldjägern zudem mittels eines Wischtestgerätes („Drug-wipe“) nachgewiesen werden (ZDv 14/3 B 163 Ziff. 4). Weitere Unterstützung können Feldjäger bei der Tatortarbeit leisten, wenn ein Tatort vermessen und fotografiert, Tatortskizzen gefertigt, Spuren gesichert werden müssen. Hier können Feldjäger auf ihre Erfahrungen bei der Verkehrsunfallaufnahme (ZDv 75/100 Nr. 711) zurückgreifen und besonderes polizeiliches Material (Tatortkoffer) einsetzen.

Notdisziplinarbefugnis

Das Gesetz verleiht in den §§ 27 Abs. 1, 28 WDO Disziplinarbefugnis an Offiziere in bestimmten Dienststellungen. Daneben ist in § 31 WDO Disziplinarbefugnis nach dem Dienstgrad für die örtlichen Befehlshaber, die Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen und die Offiziere in ähnlichen Dienststellungen vorgesehen. Nach § 31 Abs. 1 S. 2

WDO trifft der BMVg die Feststellung, wer im Einzelnen die Notdisziplinalgewalt hat. Im Erlass über die Disziplinalgewalt von Offizieren (ZDv 14/3 B 112) wird u.a. der Führer eines Feldjägerdienstkommandos (Nr. 15.6) angeführt.

Die Disziplinarbefugnis steht diesen Offizieren nur im Rahmen ihrer Befehlsbefugnis zu. Sie dürfen nur bei Verstößen gegen Pflichten, deren Beachtung sie im Rahmen ihrer Aufgaben zu sichern und durchzusetzen haben, tätig werden. Für den Führer Feldjägerdienstkommando ist hier der Auftrag der Feldjäger gemäß ZDv 75/100 Nr. 114, 115, Mitwirken bei der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der militärischen Ordnung, maßgebend.

Die Disziplinarbefugnis nach dem Dienstgrad ist gegenüber derjenigen aus den § 27 Abs. 1 und § 28 WDO nachrangig. Sie ist durch zwei Einschränkungen gekennzeichnet. Die militärische Disziplin muss ein sofortiges Einschreiten erfordern und der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte ist hierzu nicht erreichbar. Sofortiges Einschreiten ist erforderlich, wenn auf das Fehlverhalten mit Disziplinarmaßnahmen reagiert werden muss und wegen der Erziehungswirkung nicht zugewartet werden kann. Es muss sich also um ein Fehlverhalten handeln, dem nicht mehr mit den, auch den vorgesetzten Feldjägern zustehenden, erzieherischen Maßnahmen entgegengetreten werden kann.

Der „zuständige“ Disziplinarvorgesetzte darf für ein disziplinares Einschreiten nicht erreichbar sein. Hier sei daran erinnert, dass der nächste Disziplinarvorgesetzte (§ 29 Abs. 1 Satz 1 WDO) entweder einen Vertreter im Kommando gemäß ZDv 14/3 B 121 oder einen gesetzlichen Vertreter nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 WDO hat. Diese Vertreter haben auch Disziplinarbefugnis und sind in erster Linie zuständig. Daher wird die Ausübung der Notdisziplinarbefugnis durch die Führer Feldjägerdienstkommando die Ausnahme bilden, Sie könnte in Betracht kommen, wenn ausscheidende Wehrpflichtige am Entlassungstag, der zugleich der letzte Tag ihres Wehrdienstverhältnisses ist, randalieren (vgl. den Fall in *Truppenpraxis/Wehrausbildung* 1996, S. 427-429).